
S 23 R 298/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	23
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 R 298/11
Datum	21.01.2014

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 133/14
Datum	26.02.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der 1966 geborene Kläger beantragte am 16.8.2010 eine Rente wegen Erwerbsminderung bei der Beklagten. Er hatte am 16.4.2008 einen Arbeitsunfall erlitten, bei dem er sich eine Fraktur eines Lendenwirbelkörpers zugezogen hatte. Anschließend erfolgte eine operative Versteifung des betroffenen Wirbelsäulenabschnitts. Im März und April 2009 nahm er an einer Rehabilitationsmaßnahme teil. Er war zuletzt als Lagerist und Staplerfahrer tätig, wobei er auch zwischenzeitlich Büroarbeiten ausübte. Er verließ die Hauptschule ohne Abschluss und verfügt über keine Berufsausbildung. Seinen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung lehnte die Beklagte aus medizinischen Gründen ab. Der Widerspruch blieb erfolglos. Hiergegen richtet sich die Klage.

Der KlÄxger ist der Auffassung, aufgrund seiner RÄ¼ckenschmerzen und wegen TaubheitsgefÄ¼hlen in den Armen und Beinen nicht mehr in der Lage zu sein, einer TÄxtigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen zu kÄ¶nnen.

Er beantragt,
ihm auf seinen Antrag vom 16.8.2010 unter Aufhebung des Bescheids vom 1.12.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.3.2010 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewÄ¶hren.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass das LeistungsvermÄ¶gen des KlÄxgers nicht eingeschrÄ¶nkt sei und bezieht sich dabei auf die Ergebnisse der medizinischen Ermittlungen im Verwaltungs- und im Gerichtsverfahren.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch das Einholen von Befundberichten der behandelnden Ä¶rzte des KlÄxgers, sowie durch die SachverstÄ¶ndigengutachten der Ä¶rzte Dr. E. (psychiatrisches Gutachten) und Prof. Dr. F. (orthopÄ¶disch-unfallchirurgisches Gutachten).

Dr. E. diagnostiziert in seinem Gutachten eine AngststÄ¶rung und eine intermittierend auftretende reaktive depressive StÄ¶rung. Er hÄ¶lt den KlÄxger aus Sicht des neurologisch-psychiatrischem Fachgebietes fÄ¼r erwerbsfÄ¶hig, empfiehlt jedoch, die vorhandene SchmerzstÄ¶rung durch den mit der Begutachtung beauftragten OrthopÄ¶den dahingehend beurteilen zu lassen, ob die Einnahme von hohen Dosen an Schmerzmitteln die kognitive und psychische LeistungsfÄ¶higkeit herabsetzt.

Prof. Dr. F. stellt in seinem orthopÄ¶dischen Gutachten folgende Diagnosen:

Zusammenfassend konnten im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung vom 7.3.2013 und in Kenntnis der umfangreichen Befundlage folgende Diagnosen gestellt werden:

- â¶¶ Zustand nach LKW-1-Fraktur am 16.04.2008 (Arbeitsunfall) mit ventrodorsaler Spondylodese, in Fehlstatik ausgeheilt
- â¶¶ Erhebliche muskulÄ¶re Dysbalancen und SchwÄ¶chen
- â¶¶ Leichte FunktionsstÄ¶rung im Bereich beider Schultergelenke

Nicht orthopÄ¶dische Diagnosen

- â¶¶ Therapieresistente Schmerzsymptomatik
- â¶¶ Ä¶ngste, leichte depressive Symptomatik
- â¶¶ Ä¶bergewicht
- â¶¶ Bluthochdruck, medikamentÄ¶s behandelt, anamnestisch diabetische Stoffwechsellage ohne Medikation

Er hält den Kläger für in der Lage, sechs Stunden arbeitstätig und mehr leichte Arbeiten in wechselnder Körperhaltung auszuführen.

Der Sachverständige Dr. E. hat sich in seiner daraufhin erbetenen ergänzenden Stellungnahme der Einschätzung des Prof. Dr. F. angeschlossen. Nach dem Bruch von zwei weiteren Lendenwirbeln im Februar 2013 wurde der Orthopäde Prof. Dr. F. erneut um eine medizinische Einschätzung gebeten. Dieser hat in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 24.5.2013 darauf hingewiesen, dass er an seiner Einschätzung zum Leistungsvermögen des Klägers auch unter Berücksichtigung der aktuellen Befundberichte und des Entlassungsberichtes der Universitätsklinik Frankfurt am Main vom 17.1.2013 festhalte. Die Leistungsfähigkeit des Klägers habe sich hierdurch nicht verändert.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird verweisen auf den Inhalt der Gerichtsakte, sowie auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid vom 1.12.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.3.2011 nicht nach [§ 54 SGG](#) in seinen Rechten verletzt.

Der Kläger ist weder voll noch teilweise erwerbsgemindert.

Die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung setzt neben den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI) die medizinisch begründete volle Erwerbsminderung gemäß [§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) voraus. Danach liegt eine volle Erwerbsminderung vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Teilweise erwerbsgemindert ist nach [§ 43 Absatz 1 Satz 2 SGB VI](#) der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Nach den Feststellungen der vom Gericht mit der Begutachtung beauftragten medizinischen Sachverständigen ist das Leistungsvermögen des Klägers in zeitlicher Hinsicht nicht eingeschränkt. Die Sachverständigengutachten werten den Gesundheitszustand des Klägers nach ambulanter Untersuchung unter Berücksichtigung der Befunde der behandelnden Ärzte. Die Herleitung des Ergebnisses ist aus Sicht der Kammer bei beiden Gutachten nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Beide Gutachter halten den Kläger unter Berücksichtigung seiner Erkrankungen nicht für erwerbsgemindert. Sie empfehlen zum langfristigen Erhalt der Erwerbsfähigkeit die Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme,

die der KlÄger ablehnt, wie er im Termin zur mÄndlichen Verhandlung am 21.1.2014 dargelegt hat. Aktuell verfÄgt der KlÄger jedoch unabhÄngig von der Teilnahme an der empfohlenen RehabilitationsmaÄnahme ausweislich der Gutachten Äber ein vollschichtiges LeistungsvermÄgen.

Aufgrund des Geburtsjahrgangs (1966) des KlÄgers kommt eine Rente wegen BerufsunfÄhigkeit nach [Ä 240 SGB VI](#) nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung entspricht dem Ausgang des Verfahrens und folgt aus [Ä 193 SGG](#).

Erstellt am: 05.09.2019

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024